

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 80

14. September

1915

Bekanntmachung

betreffend Festsetzung der Ortslöhne. Vom 19. August 1915.
Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die
Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw.
vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung
erlassen:

Die in der Bekanntmachung, betreffend Festsetzung der Orts-
löhne, vom 4. September 1914 (Reichsgesetzbl. S. 396) bestimmte
Frist, für welche die erteilte Festsetzung der Ortslöhne im
ganzen Reich gilt (§ 151 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung), wird
bis zum 31. Dezember 1916 verlängert.

Berlin, den 19. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deutschland

Verordnung

die Jagdwaffenpässe betreffend.

Ernst Ludwig

von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein usw.
Wir finden uns bewogen, unsere Verordnung vom 30. Juni
1894, die Jagdwaffenpässe betreffend, in der vom 16. Oktober 1914
an geltenden Fassung wie folgt zu ändern und verordnen dem-
gemäß:

Artikel I.

Um auf sieben unmittelbar aufeinander folgende Tage lautender Jagdwaffenpässe kann auch ohne den Nachweis des Besitzes eines noch gültigen deutschen Jahresjagdwaffenpasses jedem Reichsdeutschen ausgestellt werden, der freiwillig oder auf Grund der Dienstpflicht an dem gegenwärtigen Kriege teilnimmt oder teilgenommen hat.

Die Abgabe für einen Wochenjagdwaffenpäss für Kriegsteilnehmer beträgt 10 Mark, gleichviel ob der Antragsteller seiner Wohnung oder ständigen Aufenthalt in Hessen, in einem anderen deutschen Bundesstaat oder im Ausland hat.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung im Regierungsblatt in Kraft und erlischt mit dem Wiedereintritt des Friedens.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 8. September 1915.

Ernst Ludwig

von Homburg
Braun

Bekanntmachung.

Das Direktorium der Verwaltungsbüro der Reichsgetreidestelle hat mit Zustimmung des Kuratoriums auf Grund von § 14 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt S. 363) am 19. August 1915 folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Zur Herstellung von Mehl ist Brotgetreide mindestens bis zu fünfhundertsechzig vom Hundert anzumahlen. Der Beschluss tritt am 1. September in Kraft.“

2. „Die Mehlmenge, die täglich auf den Kopf der Zivilbevölkerung verbraucht werden darf, wird einschließlich der Zulage für die schwer arbeitende Bevölkerung auf zweihundertfünfundzwanzig Gramm festgesetzt. Die Befugnis des Kommunalverbandes, bei der Unterverteilung dieser Mehlmenge Unterschiede zugunsten der schwer arbeitenden Bevölkerung zu machen, wird hierdurch nicht berührt. Der Beschluss tritt am 15. September in Kraft.“

3. „Die Menge, die ein Selbstverfolger verwenden darf, wird auf den Kopf und Monat mit zehn Kilogramm Brotgetreide festgesetzt. Dabei entspricht einem Kilogramm Brotgetreide siebenhundertfünfzig Gramm Mehl. Dieser Beschluss tritt am 1. September in Kraft.“

4. „Der Kommunalverband darf an Hinterkorn innerhalb seines Bezirks an landwirtschaftliche Unternehmer eine Höchstmenge zur Versorgung freigeben, die drei vom Hundert des nach der Ernteflächenhebung von ihm angegebenen Ernteauftrages nicht übersteigen darf.“

Berlin, den 21. August 1915.

Der Vorsitzende des Direktoriums der Reichsgetreidestelle.

Michaelis.

Bekanntmachung.

Befr.: Den Verkehr mit Gerste; hier: Die Verwendung der Gerste in Brauereien und Brennereien.

Die Feststellung der Gerstenkontingente für Brauereien erfolgt zurzeit auf Veranlassung der Reichsfürstentumstelle durch die zuständigen Steuerbehörden, die den Brauereien unmittelbar Nachricht über die Höhe des festgestellten Kontingents zugehen lassen werden.

Die Brauereien haben die Gerste durch die von der Gerste- verwaltungsgesellschaft m. b. H. bestellten Kommissionären, nämlich

die Firma „Vereinigte Getreidehändler G. m. b. H. zu Gießen“ anzukaufen. Der Verkauf an diese Firma ist nur gegen Vorlage von Gerstenbezugsscheinen und nur in den in diesen angegebener Mengen zulässig.

Will ein Brauereibesitzer in seinem kontingentierten Betrieb die im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gewonnene Gerste verarbeiten, so hat er sich von uns eine Bescheinigung darüber ausstellen zu lassen, daß er die entsprechende Menge Gerste in seinem Betrieb geerntet hat und sie selbst verarbeiten will. Diese Bescheinigung hat er der Gersteverwertungsgesellschaft in Berlin, Wilhelmstraße 69a vorzulegen, worauf er die Bezugsscheine in entsprechender Höhe erhalten wird.

Die Feststellung der Gerstenkontingente der Brennereien wird ebensfalls durch die zuständigen Steuerbehörden erfolgen, sobald die Höhe des Durchschnittsbrandes feststeht. Die Benachrichtigung der Brennereien über die Höhe des für sie festgestellten Gerstenkontingents erfolgt dann unmittelbar durch die Steuerbehörden.

Da die Brennereien zu meist selbstgewonnene Gerste verarbeiten werden, so wird von der Ausstellung von Bezugsscheinen für sie in diesen Fällen abgesehen. Die Berechnung der aus der eigenen Wirtschaft verarbeiteten Mengen auf die abzuliefernde Hälfte der Gerstenrente wird erfolgen, sobald uns von dem Brennereibesitzer die Benachrichtigung der Steuerbehörde über die Höhe seines Kontingents vorgelegt wird.

Soweit die Brennereibesitzer innerhalb des ihnen zustehenden Kontingents noch Gerste zur Verarbeitung laufen wollen, haben sie sich zunächst von uns eine Bescheinigung darüber zu erwirken, ob und in welcher Höhe ihnen eigene Gerste aus ihrem landwirtschaftlichen Betrieb auf das Kontingent bereits freigegeben und angerechnet worden ist. Diese Bescheinigung ist mit einem entsprechenden Antrag der Gersteverwertungsgesellschaft, Berlin, Wilhelmstraße 69a, vorzulegen, der alsdann durch die Reichsfürstentumstelle Bezugsscheine in Höhe dieser Ansforderung überwiegen werden.

In entsprechender Weise ist zu verfahren, wenn eine Brennereiwirtschaft keine oder nicht genügende Gerste für die Verwertung aus ihr Kontingent in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb geerntet hat, und sie an Stelle der Gerste, Getreide oder Hafer aus ihrer Wirtschaft bis zur Höhe des Kontingents zur Verarbeitung freigegeben haben will.

Die von uns zu erteilenden Bescheinigungen werden nur ausgestellt werden, wenn uns einwandfreie Unterlagen mit Bestätigungsvermerk der zuständigen Bürgermeisterei erbracht worden sind.

Gießen, den 9. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Unger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen sowie die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Obige Bekanntmachung wollen Sie den Interessenten in Ihren Gemeinden zur Kenntnis bringen.

Die von Ihnen für Ihre Anträge zu beschaffenden Unterlagen sind Ihrerseits zu prüfen und mit entsprechendem Vermerk zu versehen.

Gießen, den 9. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Unger.

Bekanntmachung.

Befr.: Die Unkündbarkeitslaufe der dritten Kriegsanleihe.
Nachstehende Bekanntmachung wird veröffentlicht.

Gießen, den 9. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Unger.

Bekanntmachung.

die Unkündbarkeitslaufe der dritten Kriegsanleihe betreffend.
Hinsichtlich der in den Bedingungen der dritten Kriegsanleihe vorgesehenen Unkündbarkeit bestehen noch immer in weiten Volkskreisen irrtümliche Vorstellungen. Es wird vielfach angenommen, daß vor dem 1. Oktober 1924 ein Verkauf der Schuldverschreibungen nicht angängig sei. Demgegenüber kann nur immer wieder betont werden, daß die fragliche Bedingung gerade im Interesse des Reichsners gelegen ist, dem dadurch eine ungefährte fünfprozentige Verzinsung während eines Zeitraumes von wenigstens neun Jahren gewährleistet ist. Im übrigen wird durch die Unkündbarkeitslaufe kein Hindernis geschaffen, auch schon vor dem 1. Oktober 1924 durch Verkauf oder Verpfändung über die Stücke zu verfügen.

Darmstadt, den 7. September 1915.

Großherzogliches Staatsministerium.

gez.: von Ewald.

Betr.: Wochzählung am 1. Oktober 1915.

Das Großherzogliche Kreisamt Gießen an den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach Bundesratsbeschluss vom 26. August 1915 soll am 1. Oktober d. J. eine Wochzählung stattfinden.

Mit der Vornahme der Erhebung innerhalb des Großherzogtums ist durch Verfügung Großh. Ministeriums des Innern die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik zu Darmstadt beauftragt worden.

Die Ausführung der Zählung liegt den Großh. Bürgermeistereien (Oberbürgermeister, Bürgermeister) ob. Eine Vergütung für die Mitwirkenden wird von Staats wegen nicht geleistet.

Die nötigen Zähllisten und Gemeindebogen wird Ihnen die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik unmittelbar zufinden. Diejenigen Bürgermeistereien, die bis zum 20. September nicht im Besitz der nötigen Zählpapiere sind, wollen sich entweder mittels Fernruf Nr. 232 oder telegraphisch an die genannte Zentralstelle wenden wie folgt: „Landesstatistik Darmstadt Zählpapiere noch nicht eingetroffen. Bürgermeister N. N.“

Auf dem Gemeindebogen ist eine Anweisung aufgedruckt, aus der Sie ersehen, wie die Zählung im einzelnen durchzuführen ist. Damit dies richtig geschieht, wollen Sie sich mit den Bestimmungen genau vertraut machen und die Zähler befehlens. Das Ergebnis der Zählung ist dieses Mal von ganz besonderer Bedeutung und ist daher die Zählung sorgfältig auszuführen.

Anfragen bezüglich der Zählung sind an die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt zu richten.

Die ausgefüllten Zähllisten und die Unterschriften der Gemeindebogen sind spätestens am 5. Oktober an die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt abzugeben. Der Termin muss unbedingt eingehalten werden. Von den Zählstellen haben Sie keine Abschrift zu machen. Dagegen ist eine Abschrift des Gemeindebogens für die Bürgermeistereien anzufertigen.

Die Zählungsergebnisse sollen nicht veröffentlicht werden.

Wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Woch, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für den Staate verfallen erklärt werden.

Gießen, den 9. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Ernennung der Vertrauensmänner und deren Stellvertreter der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogtum Hessen.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß Herr Wilhelm Weisel IV. zu Münzenheim zum Vertrauensmann des Bezirks Lich anstelle des Herrn Hermann Thring zu Bich ernannt worden ist.

Gießen, den 7. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Heschler.

Hessentische Auflösung.

Betr.: Den Verkehr mit Hülsenfrüchten.

Unter Hinweis auf die im Kreisblatt Nr. 77 vom 3. September 1. J. abgedruckte Bekanntmachung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten fordern wir hiermit alle Beteiligten auf, die nach den §§ 2 und 3 dieser Bekanntmachung vorgeordneten Anzeigen vollständig und rechtzeitig bis zum 5. Oktober 1915 bei uns einzureichen.

Dabei machen wir ausdrücklich auf den § 12 Biff. 2 der Bekanntmachung aufmerksam, wonach mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft wird, wer die vorgeschriebene Anzeige nicht bis zu dem angegebenen Tage erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.

Gießen, den 10. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Heschler.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915.

An den Oberbürgermeister zu Gießen sowie die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Sie wollen uns unter Benutzung des nachstehenden Formulars umgeben ein Verzeichnis der in Ihrer Gemeinde vorhandenen Gerstebesitzer vorlegen und darin, soweit möglich, das Druckergebnis von Gerste aufführen.

Gleichzeitig ist zu berichten, ob der Gerstenbesitzer bereit ist, mehr als die Hälfte seiner Gerste abzuliefern und eventuell wieviel Bentner insgesamt.

Hat sich ein Gerstenbesitzer zur Ablieferung von mehr als die Hälfte seines Gerstenvorrats bereit erklärt, so ist sein Angebot bindend, was Sie ihm bei dessen Abgabe eröffnen wollen.

Sollte das Druckergebnis bei einzelnen Gerstenbesitzern noch nicht feststehen, so ist die betreffende Spalte zunächst unausgefüllt zu lassen.

1. Name des Gersten- besitzers:	2. Druck-Er- gebnis in Bentnern:	3. Ist der Be- sitzer bereit, mehr als die Hälfte der Gerste abzu- liefern?	4. Im Falle der Begehrung unter 3) welche Bentner-Gerste sollen insge- samt ab- geliefert wer- den?

Gießen, den 9. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Heschler.

Dienstnachrichten des Großh. Kreisamts Gießen.

Durch Entschließung Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 10. I. Ms. ist der Großh. Obersteuerinspektor i. P. Finanzrat von Grömlan bis auf weiteres mit Aushilfsleistung bei der unterzeichneten Behörde betraut worden.

Bekanntmachung.

Betr.: Reinhalten der Straßen.

Seit längerer Zeit ist die Unsitte eingerissen, Bäume, Früchte, Obstreste und sonstige Abfälle auf Bürgersteige und Fahrbahn zu werfen. Hierdurch werden nicht nur die Straßen verunreinigt, sondern auch Gefahren für Passanten hervorgerufen, die durch Ausgleiten auf Obstresten und vergleichbar zu fallen kommen und sich erheblich verletzen können. Wir erwarten, daß es nur dieses Hinweis bedarf, um den Nebelstand abzustellen, widrigfalls die Schuhmannschaft mit Strafanzeigen vorgehen müßte.

Gießen, den 10. September 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

Bekanntmachung.

1. Alle im wehrpflichtigen Alter befindlichen ehemaligen Personen des Beurlaubtenstandes, die während ihrer Bugehörigkeit zur Erfahrsreserve, Reserve, Landwehr I und II, Seewehr I und II, die Entscheidung:

dauernd untauglich,
dauernd garnisondienstfähig,
oder dauernd weder feld- noch garnisondienstfähig (dauernd weder — noch)

erhalten haben, sollen einer Nachuntersuchung unterworfen werden.

2. Zu diesem Zweck haben sich die Betroffenen bei dem Bezirksfeldwebel ihrer Kontrollstelle und zwar:

für den Kreis Gießen bei dem Hauptmeldeamt Gießen,

für die Kreise Alsfeld und Lauterbach bei dem Meldeamt Alsfeld,

für den Kreis Schotten bei der Bezirkskompanie Schotten in nachstehender Weise persönlich zu melden:

Donnerstag, 16. Sept. 1915 alle in 1895—1886 Geborenen,

Freitag, 17. Sept. 1915 alle in 1885—1875 Geborenen,

Samstag, 18. Sept. 1915 alle in 1874—1870 Geborenen,

— jedoch ausschließlich der vor dem 8. September 1870 Geborenen —

Die militärischen Ausweispapiere sind mitzubringen.

3. Die an:

Verkürzung oder Mißgestaltung des ganzen Körpers,

Geisteskrankheiten,

Epilepsie,

Chronischen Gehirn-, Rückenmark- und anderen chronischen Nervenleiden,

Blindheit beider Augen,

Taubheit beider Ohren,

Berlust größerer Gliedmaßen.

zu leiden glauben, haben dies bei der Meldung unter Vorlage eines mit dem Diensttempel verliehenen Bezeugnisses eines beamteten Arztes oder einer amtlichen Bescheinigung zur Sprache zu bringen.

4. Unterlassung der Meldung wird nach den Kriegsgefahren bestraft.

5. In Zweifelsfällen haben sich die Betroffenen an ihren zuständigen Bezirksfeldwebel zu wenden.

Gießen, den 10. September 1915.

Großherzogliches Bezirkskommando.

Naumann, Oberstleutnant und Bezirkskommandeur.

XVIII. Armeeforps

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. I d. Tgb.-Nr. 6803.

Frankfurt a. M., den 1. September 1915.

Betr.: Rückkehr nach Galizien.

Bekanntmachung.

Die seitens der österreichisch-ungarischen Behörden erfolgte Freigabe von Österreichisch-Galizien zur Rückkehr von österreichischen Flüchtlingen in die Heimat unter Gewährung staatlicher Unterstützung bezieht sich nicht auf galizische Schnitter, die im Korpsbezirk arbeiten, ebenso wenig auf etwaige Flüchtlinge, die

bier inzwischen kontraktliche Arbeitsverhältnisse eingegangen sind. Beide Kategorien haben im Korpsbezirk bis zum Ablauf der von ihnen eingegangenen Arbeitskontrakte zu verbleiben.

Nicht betroffen von dieser Verfügung werden solche österreichisch-ungarische Untertanen, die, um ihrer Wehrpflicht zu genügen, Gestellungsbefehl erhalten haben.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

XVIII. Armeekorps

Stellvertretendes Generalkommando

Abt. III b. Tgb.-Nr. 18 649/8359.

Frankfurt a. M., den 31. August 1915.

Betr.: Verkauf von Postkarten.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich den Verkauf von Postkarten, welche aus Papier hergestellt sind, das in mehreren lösbaren Schichten zusammengesetzt ist sowie von Postkarten mit aufgeklebten Photographien.

Zwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung von Militärtüchern in Friedensfarben.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerk, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, nach § 5*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird.

§ 1. Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit der Bekündung am 15. September 1915 in Kraft.

§ 2. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 3. Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche Vorräte von Militär- und Marinetuhen — auch Kissen — in Friedensfarben, d. h. Militär- und Marinetuhen aller derjenigen Arten und Farben, die vor Ausbruch des Krieges für Uniformstüche (Wasserköpfe, Überröcke, Litewken, Koseler, Attiles, Husarenpelze, Ulanfas, Hosen, Reithosen und Mützen) für Offiziere und Mannschaften des deutschen Heeres oder der deutschen Marine Verwendung fanden, einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Arten und Farben vorhanden sind. („Bunte Militärtüche“).

Ausgenommen von der Meldepflicht sind:

- diejenigen Waren, die in der Normalbreite von 140 cm zwischen den Beinen ein Gewicht von weniger als 600 g bei Mannschaftstüchen, als 400 g bei Offizierstüchen für den laufenden Meter haben;
- Vorräte einer und derselben Art und Farbe, welche geringer sind als 50 m bei Mannschaftstüchen oder 25 m bei Offizierstüchen;
- solche Tüche, die nur als Besatztuche verwendet werden können.

Nicht von dieser Bekanntmachung betroffen sind also graue, feldgrau und graugrüne Tüche, für die es bei der Bekanntmachung Nr. W. L. 1/5. 15. K. R. A., betreffend Herstellungsverbot, Bezugnahme und Bestandserhebung für Militärtüche, sowie bei den

*) Wer vorläufig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrechte oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staate verhafte erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrechte oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

zu ihr erlassenen Ausführungsbestimmungen Nr. W. I. 77/6. 15. K. R. A. und Nr. W. I. 1556/8. 15. K. R. A. verbreit.

§ 4.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle handels- oder gewerbe-triebenden natürlichen oder juristischen Personen, ferner alle Wirtschaftsbetriebe, sowie Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die meldepflichtige Gegenstände (§ 3) in Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche unter Bollauflicht befinden.

Die nach dem Stichtage (§ 5) eintretenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

§ 5.

Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der am Beginn des

15. September 1915 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand. Die Meldungen sind bis zum 25. September 1915 unter Benutzung der vorchriftsmäßig auszufüllenden amtlichen Melde-scheine für bunte Militärtüche (§ 6) an das Webstoffmelde-amt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berlin, Hedemannstraße 11, zu erstatten.

Melde-schein 5

§ 6. Melde-scheine.

Melde-schein 6

Für die Meldungen sind zwei Arten Meldescheine für bunte Militärtüche — Bordruck 5 für Offizierstüche, Bordruck 6 für Mannschaftstüche — bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) erhältlich.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die Kopfschrift „Betrifft Meldescheine für bunte Militärtüche“, die kurze Anforderung der Meldescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und den Firmenstempel.

Die Bestände sind für jed Warengattung und Farbe getrennt aufzugeben.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen darf der Meldeschein nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung des Melde-scheines andere Mitteilungen demselben Briefumschlag nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und des selben Meldepflichtigen gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt einzufinden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu sehen: „Enthält Meldeschein für bunte Militärtüche“.

§ 7. Muster.

Von jeder Warengattung ist von dem Meldepflichtigen ein Muster in Postkartengröße (9×14 cm) dem Webstoffmeldeamt ordnungsgemäß frankiert einzufinden.

Die Muster sind mit einem gut befestigten Papier oder Papptzel zu versehen, auf dem Name, Wohnort und Straße des Meldepflichtigen, die laufende Nummer der Ware auf dem Melde-schein und die Stoffbezeichnung (Deissin) mit deutlicher Schrift vermerkt sind.

§ 8. Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige, der einen Gesamtvorrat an meldepflichtigen Gegenständen von mindestens 100 Metern hat, hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung der Vorratssummen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Stücke unter 25 m brauchen nicht in das Lagerbuch aufgenommen zu werden. Sinkt die Länge eines Stückes unter 25 m, so braucht eine weitere Buchung über dieses Stück nicht mehr gemacht zu werden.

Beauftragter der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Vorratsräume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berlin, Hedemannstraße 11, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk „Betrifft bunte Militärtüche“.

Frankfurt a. M., den 14. September 1915.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.